



FAQ zur Förderbekanntmachung „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen“

Stand: 27.10.2023

Versionshinweise:

- Einleitung: geändert in „Die vorliegenden FAQ geben Interessierten, die ein Vorhaben zur Bildung eines Clusters im Rahmen der Bekanntmachung „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen“ vom 12.09.2023 (veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023) mit Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023 (veröffentlicht im BAnz am 27.10.2023) planen, ergänzende und verlässliche Informationen. Mit der Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023 erfolgte eine Verlängerung der Skizzeneinreichungsfrist bis zum 15.12.2023.“
- Punkt 1: geändert in „vom 12.09.2023, mit Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023“
- Punkte 1.7, 3.1, 3.2, 4.5, 4.16, 5.1: geändert in „vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023“
- Punkt 3.1: geändert in „Bereits vorliegende Interessensbekundungen („Letters of Intent“) der Clusterbeteiligten sind der Skizze in Form von separaten Schreiben beizufügen.“

Die vorliegenden FAQ geben Interessierten, die ein Vorhaben zur Bildung eines Clusters im Rahmen der Bekanntmachung „Ausbildungscluster 4.0 in den Braunkohleregionen“ vom 12.09.2023 (veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023) mit Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023 (veröffentlicht im BAnz am 27.10.2023) planen, ergänzende und verlässliche Informationen. Mit der Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023 erfolgte eine Verlängerung der Skizzeneinreichungsfrist bis zum 15.12.2023.

Das BMWK bietet zusammen mit dem Projektträger Informations- und Vernetzungsveranstaltungen zu dieser Fördermaßnahme an, die ca. zwei Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung online stattfinden werden. Nähere Informationen zu Terminen und Anmeldung können beim Projektträger erfragt werden bzw. werden unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Ausbildung-und-Beruf/ausbildungscluster-40-in-den-braunkohleregionen> veröffentlicht. Montags bis freitags zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr steht Förderinteressierten das Beratungstelefon des Projektträgers zur Verfügung: 030/31 00 78-314.

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom vom 12.09.2023, mit Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023	4
1.1 Was sind die Ziele des Förderprogramms?	4
1.2 Was wird gefördert?	4
1.3 Was beinhalten die Leitbilder der Braunkohleregionen?	5
1.4 Was ist mit einem Ausbildungscluster gemeint?	6
1.5 Was ist eine Kooperationsvereinbarung und wann muss diese vorliegen?	7
1.6 Welche Anforderungen werden an Clusteragentinnen und -agenten gestellt?	7
1.7 Welche Funktionen haben die Clusteragentinnen und -agenten?	7
1.8 Ist die Fördersumme festgelegt?	8
1.9 Wie lang ist die Förderdauer/Laufzeit?	8
1.10 Welcher Eigenanteil muss geleistet werden?	8
1.11 Wie kann der Eigenanteil geleistet werden?	8
1.12 Wie und mit welchem Betrag können die pauschalierten Teilnehmerfreistellungskosten angerechnet werden?	8
1.13 Kann man sich an mehreren Ausbildungsclustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?	9
1.14 Wann soll das Projekt starten – vorausgesetzt das eingereichte Projekt wird zur Förderung ausgewählt?	9
1.15 Was passiert, wenn meine Projektskizze nicht erfolgreich war?	9
1.16 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?	9
2. Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen	9
2.1 Wer ist antragsberechtigt?	9
3. Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe)	10
3.1 Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?	10
3.2 Was soll die Bedarfsanalyse beinhalten?	10
3.3 Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?	11
3.4 Wie wird die Projektskizze eingereicht?	11
3.5 Sollen sich die Ausbildungscluster auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?	11
3.6 Muss die Projektskizze postalisch eingereicht werden?	12
3.7 Gilt die Vorlagefrist als Ausschlussfrist?	12
3.8 Was ist bei Stichwort bzw. Akronym zu beachten?	12
3.9 Darf man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z. B. in Form von Links)?	12
3.10 Von wem werden die Projektskizzen bewertet?	12
3.11 Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Projektskizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?	12

4. Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe)	13
4.1 Wer reicht einen Antrag ein?.....	13
4.2 Was ist der Unterschied zwischen einem Einzel- und einem Verbundprojekt?.....	13
4.3 Welche Nebenbestimmungen gelten für diese Förderung?.....	13
4.4 Wo finde ich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis?.....	13
4.5 Was muss der Antrag beinhalten?.....	13
4.6 Was ist bei der Darstellung der Projektziele zu beachten?.....	14
4.7 Was soll die vorhabenbezogene Ressourcen- und Meilensteinplanung enthalten?.....	14
4.8 Was soll der Verwertungsplan enthalten?.....	15
4.9 Was ist mit „Auflagen der Expertenjury“ gemeint?.....	15
4.10 Gibt es Formatvorgaben für den Antrag?.....	15
4.11 Wo ist die Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis zu finden?.....	15
4.12 Wie wird der Antrag eingereicht?.....	16
4.13 Welche Signaturformen sind möglich?.....	16
4.14 Was ist das TAN-Verfahren?.....	16
4.15 Kann eine Förderung auf Ausgabenbasis beantragt werden?.....	16
4.16 Welche Bewertungskriterien werden bei der Antragprüfung herangezogen?.....	16
5. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten	17
5.1 Welche Kosten sind zuwendungsfähig?.....	17
5.2 Welche überregionalen Vernetzungstreffen und Workshops werden vom Projektträger organisiert und durchgeführt?.....	18
5.3 Gibt es in dieser Richtlinie eine Projektpauschale?.....	18
5.4 Was muss beim Ansatz der Personalkosten der Clusteragentinnen bzw. -agenten beachtet werden?.....	18
5.5 Können Tarifierhöhungen mit einkalkuliert werden?.....	18
5.6 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?.....	19
5.7 Was ist mit „Sachmitteln für die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten“ gemeint?.....	19

1. Grundsätzliche Fragen zur Bekanntmachung vom 12.09.2023, mit Änderungsbekanntmachung vom 19.10.2023

1.1 Was sind die Ziele des Förderprogramms?

Zentrales Ziel des Förderprogramms ist, die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu erhöhen. Dies umfasst insbesondere:

- die Anzahl unversorgter Bewerber und Bewerberinnen bzw. unbesetzter Ausbildungsplätze in den Unternehmen der Braunkohleregionen zu senken und mehr Jugendliche und Unternehmen für eine duale Ausbildung zu gewinnen;
- Jugendliche bzw. potenzielle Auszubildende gezielt zu informieren, insbesondere durch Imagekampagnen an Schulen, in Vereinen und die Teilnahme an regionalen Ausbildungsmessen;
- neue Unternehmen, insbesondere Kleinstunternehmen und Startups, als Ausbildungsunternehmen zu gewinnen und das dortige Personal bei der Qualifizierung als Ausbilderinnen und Ausbilder zu beraten und zu unterstützen;
- neue Ausbildungsplätze in Berufen zu schaffen, die nach den Leitbildern der Braunkohleregionen (vgl. Frage 1.3) für den Strukturwandel gebraucht werden, beispielsweise im Klima- und Umweltschutz, der Energieeffizienz und der Elektromobilität;
- die Qualität der dualen Ausbildung in KKMU und Startups durch Steigerung der digitalen Kompetenzen des Ausbildungspersonals und der Auszubildenden sowie durch Vermittlung des Themas Nachhaltigkeit in der Ausbildung langfristig zu verbessern;
- den Wissenstransfer aus den Ergebnissen und Erfahrungen zu sichern und für weitere Regionen im Strukturwandel verfügbar zu machen.

1.2 Was wird gefördert?

Gefördert werden **Ausbildungscluster**, die aus **mindestens fünf Beteiligten** bestehen. Die Beteiligten, welche Unternehmen sowie weitere Akteure einer Branche oder eines Wirtschaftszweigs (vgl. Frage 2.1) sein können, setzen sich gemeinsam zum Ziel in den Braunkohleregionen (Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier oder Rheinisches Revier) die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu erhöhen. Dabei muss es sich um zukunftsgerichtete Ausbildungen in Berufen handeln, die den Strukturwandel im Sinne der Leitbilder der Braunkohleregionen (vgl. Frage 1.3) voranbringen und auf der Basis bestehender Ausbildungsordnungen in den Unternehmen gestaltet werden können. Die Cluster sollen bei Bedarf eine Ausbildung im Verbund ermöglichen. Jedes Cluster wird von einer Clusteragentin bzw. einem Clusteragenten (vgl. Frage 1.7) geleitet.

Es kann sich bei den Clustern nach zuwendungsrechtlicher Definition um **Einzel- oder Verbundprojekte** handeln. Um ein Einzelprojekt handelt es sich, wenn nur ein Zuwendungsempfänger (hier die Clusteragentin oder der Clusteragent) für die Durchführung eines Projekts

Mittel vom Zuwendungsgeber erhält; die Clusterbeteiligten wirken ohne eigene Zuwendung an der Erreichung der Projektziele mit. Um ein Verbundprojekt handelt es sich, wenn mindestens zwei Zuwendungsempfänger (die Clusteragentin oder der Clusteragent und mindestens ein weiterer Akteur) Mittel für die Durchführung eines Projekts vom Zuwendungsgeber erhalten. Die Frage, wer die Fördermittel beantragen sollte, und somit gegebenenfalls Zuwendungsempfänger wird, wird unter Frage 4.1 näher erläutert.

Mindestens ein Zuwendungsempfänger des Ausbildungsclusters muss seine **Betriebsstätte oder Niederlassung** in den Braunkohleregionen der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen nach § 2 des InvKG haben.

1.3 Was beinhalten die Leitbilder der Braunkohleregionen?

Zu den konkreten Leitbildern der drei Braunkohleregionen Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier und Rheinisches Revier zählen eine CO₂-neutrale Energieversorgung, die Erschließung neuer industrieller Wertschöpfungsketten, die Fachkräftesicherung sowie die Themen Innovation, Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Bildung.

Lausitzer Revier:

Um die regionale Wertschöpfung zu sichern und zu steigern, sollen anknüpfend an bestehende Kompetenzen industriell geprägte Standorte innovativ revitalisiert und in ihrer Entwicklung gefördert werden. Die industriellen Strukturen, sowohl auf kleinteiliger Ebene als auch auf Ebene der Großbetriebe sollen gestärkt und Neuansiedlungen gezielt unterstützt werden. Regionale Wirtschaftsschwerpunkte sind hierbei der Energiesektor, Kreislaufwirtschaft, Mobilität, Bioökonomie, Ressourceneffizienz, Gesundheit und Tourismus sowie die Halbleiter-, Chemie-, Glas-, Metall-, Maschinenbau- sowie die multisektorale Textil- und Kunststoffindustrie. Die Lausitz soll sich als fortschrittlicher Standort für zukunftsweisende Antriebssysteme, innovative Verkehrskonzepte, moderne Produktionsverfahren sowie im Bereich der Kreislaufwirtschaft etablieren. Der engen Verzahnung von Wirtschaft und Wissenschaft kommt hierbei besondere Bedeutung zu.

Mitteldeutsches Revier:

In der Zukunft ist das Mitteldeutsche Revier attraktiver Wirtschaftsstandort und als zentraler Industriestandort der Metropolregion Leipzig/Halle (Mitteldeutschland) internationales Vorbild für eine erfolgreiche Industrietransformation und für eine nachhaltige Industriegesellschaft. Die Chemie- und Energiewirtschaft sind strukturprägend und zentrales Standbein im Mitteldeutschen Revier. Die Entwicklung einer weitgehend kohlendioxid-neutralen Energieversorgung und die Entstehung zirkulärer Wirtschaftsprozesse sind Motor für neue Wertschöpfungspotenziale und Industriearbeitsplätze. Durch Innovation und Digitalisierung werden im Mitteldeutschen Revier Energiesysteme der Zukunft entwickelt und etabliert. Dazu sind die Standorte der Braunkohlewirtschaft in zukunftsweisende Standorte für die Erzeugung von erneuerbaren Energien als Grundstein für eine nachhaltige Energieregion umzubauen. Die vorhandenen Infrastrukturen werden an die Bedarfe der Zukunft angepasst sowie Netzanbindungen und Transportmöglichkeiten von Stoffen und Produkten ausgebaut. Die bestehenden Wertschöpfungsketten im Automobil- und Mobilitätssektor werden ausgeweitet.

Rheinisches Revier:

Zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten und zukunftssicherer Arbeitsplätze bestehen im Rheinischen Revier Ansatzpunkte in folgenden Zukunftsfeldern:

- *Energie und Industrie:* Das Rheinische Revier soll sich als Energierevier der Zukunft positionieren und ein Modellstandort im künftigen Energiesystem werden. Das Rheinische Revier weist eine hohe Lagekompetenz für die Investition in das durch die Energiewende neu zu konzipierende Produkt „Versorgungssicherheit“ auf.
- *Innovation und Bildung:* Das Revier soll eine wegweisende Kultur für Gründung und Wachstum durch systematischen Wissens- und Technologietransfer entwickeln („Innovation Valley Rheinland“). Ausgründungen und Impulse aus Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen führen zu neuen Ansiedlungen im Revier.
- *Ressourcen und Agrobusiness:* Die Region entwickelt sich zu einer Modellregion für geschlossene Stoffkreisläufe und Kreislaufwirtschaft, die neue Wertschöpfungen im Bereich der Bioökonomie etabliert.
- *Raum und Infrastruktur:* Die großen Herausforderungen sollen als Möglichkeit für eine zukunftsfähige, ambitionierte und dynamische Raumentwicklung genutzt werden. Dabei benötigen sowohl die Tagebaurandkommunen als auch die durch Neu- oder Umplanung vormals geplanter Abbaugelände betroffenen Kommunen besondere Unterstützung. Die Neuordnung und -gestaltung des Raums und die Weiterentwicklung der Siedlungen als ORTE DER ZUKUNFT in einem MOBILITÄTSREVIER DER ZUKUNFT soll mit dem Anspruch verknüpft werden, wegweisende Schritte in eine innovative und klimafreundliche Zukunft mit hoher Lebensqualität zu gehen. Eine gute infrastrukturelle Anbindung des Rheinischen Reviers zu den umliegenden Oberzentren und zur Entlastung dieser Oberzentren ist eine wesentliche Voraussetzung für das Gelingen dieses Konzepts. Das Mobilitätsrevier der Zukunft besteht aus mehr als aus infrastrukturellen Maßnahmen – es wird zur Modellregion für Mobilität 4.0, unter anderem Digitales Mobilitätssystem Rheinisches Revier, Mobilitätszentrale Rheinisches Revier, innovative Personenmobilität und Stadtlogistik, Startup- und Transferzentrum digitalisierte und vernetzte Mobilität.

Siehe ergänzend und erläuternd zu den Leitbildern auch Anlage 1 bis 3 zu § 1 Absatz 3 Investitionsgesetz Kohleregionen (<https://www.gesetze-im-internet.de/invkg/InvKG.pdf>).

1.4 Was ist mit einem Ausbildungscluster gemeint?

Ausbildungscluster definieren sich als ein branchenbezogener Zusammenschluss von Unternehmen, insbesondere (K)KMU und Startups, Kammern, Verbänden, Innungen, Gewerkschaften, Wirtschaftsfördergesellschaften, Bildungsträgern, Unternehmensvereinen und weiteren kommunalen Akteuren in der Berufsbildung in einer Braunkohleregion nach § 2 InvKG. Der Begriff der Branche kann weiter gefasst werden. Wichtig ist, dass die Teilnehmenden des Clusters einen wirtschaftlichen Bezug zueinander haben und sich gemeinsam zum Ziel setzen in den Braunkohleregionen (Lausitzer Revier, Mitteldeutsches Revier oder Rheinisches Revier) die Zahl der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge zu erhöhen (vgl. Frage 1.2).

1.5 Was ist eine Kooperationsvereinbarung und wann muss diese vorliegen?

Alle Beteiligten des Clusters regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Die Kooperationsvereinbarung sollte möglichst zur Antragsstellung (zweite Stufe des Antragsverfahrens) vorliegen, spätestens jedoch drei Monate nach Projektbeginn. Wenn die Kooperationsvereinbarung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vorliegt, muss die Clusteragentin bzw. der Clusteragent bestätigen, dass eine solche in Vorbereitung ist.

Während der Skizzenphase (erste Verfahrensstufe) sollen die Clusterbeteiligten, wenn möglich, eine schriftliche Bestätigung (Interessensbekundung) ihrer Teilnahme am Cluster vorlegen (vgl. Frage 3.1).

1.6 Welche Anforderungen werden an Clusteragentinnen und -agenten gestellt?

Clusteragentinnen und -agenten müssen über ein umfangreiches Branchenwissen verfügen. Sie müssen nachweisen können, dass sie in der Lage sind, die Durchführung des Projekts personell und materiell abzuwickeln (vgl. Frage 4.5). Die Qualifikation der Clusteragentinnen und -agenten muss in geeigneter Weise, etwa über einschlägige Vorarbeiten, nachgewiesen werden.

1.7 Welche Funktionen haben die Clusteragentinnen und -agenten?

Die Clusteragentinnen und -agenten gewinnen neue Ausbildungsunternehmen für das Cluster, vorzugsweise Kleinunternehmen und Startups, und beraten und unterstützen das dortige Personal bei der Qualifizierung zu Ausbildern und Ausbilderinnen, sie leiten eine Imagekampagne insbesondere in Schulen und Vereinen sowie auf regionalen Ausbildungsmessen für die im Cluster zu besetzenden Ausbildungsplätze, unterstützen die am Cluster teilnehmenden Unternehmen bei der Auszubildendenakquise, beim Einstellungsverfahren und bei der Vertragsgestaltung bei einer möglichen Verbundausbildung im Cluster, der Beantragung von Berufsausbildungsbeihilfen und Landesfördermitteln, u. a. zur Verbundausbildung, und bei der Ausgestaltung der betrieblichen Ausbildungspläne auf Basis der bestehenden Ausbildungsordnungen.

Die Clusteragentinnen und -agenten kooperieren eng mit den etablierten Ausbildungskoordinatoren in den Braunkohleländern und nutzen das vorhandene Beratungs- und Förderangebot. Auch vermitteln die Clusteragentinnen und -agenten in Kooperation mit dem Projektträger Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu den Themen Ausbildungsqualität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie entsprechende Zusatzqualifikationen für Auszubildende im Cluster. Die Clusteragentinnen und -agenten bieten für die Clusterunternehmen und ihre Auszubildenden eine kontinuierliche Beratung und Austauschplattformen an.

Für die Jugendlichen übernehmen die Clusteragentinnen und -agenten, während ihrer Ausbildung im Cluster, eine Fürsorgefunktion.

Weitere Angaben zu den Aufgaben der Clusteragentinnen und -agenten finden Sie unter Punkt 2 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023.

1.8 Ist die Fördersumme festgelegt?

Die Höhe der Zuwendung bzw. Förderung richtet sich grundsätzlich nach den Erfordernissen des beantragten Vorhabens. Die Zuwendung darf insgesamt 1.960.000 € pro Cluster für die gesamte Laufzeit nicht übersteigen. Eine gleichmäßige Verteilung der Mittel über die Jahre der Förderung ist erwünscht.

1.9 Wie lang ist die Förderdauer/Laufzeit?

Die vorgesehene Förderdauer bzw. Laufzeit beträgt dreieinhalb Jahre. Eine kürzere Laufzeit ist unter Umständen in begründeten Einzelfällen möglich. In der Projektlaufzeit muss eine Transferphase zur Verstetigung der Ergebnisse enthalten sein.

1.10 Welcher Eigenanteil muss geleistet werden?

Die Beihilfeintensität richtet sich nach Artikel 31 Absatz 4 a) und b) der AGVO. Danach können bis zu 50 Prozent der beihilfefähigen Kosten gefördert werden. Bei Ausbildungsmaßnahmen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Behinderungen oder benachteiligten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie bei mittleren Unternehmen (bis 249 Beschäftigte) können bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Bei kleinen Unternehmen (bis 49 Beschäftigte) ist eine Förderung bis zu 70 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten möglich.

1.11 Wie kann der Eigenanteil geleistet werden?

Der Eigenanteil in Höhe von 50, 40 bzw. 30 Prozent kann in Form von Sach- oder Dienstleistungen bzw. pauschalierten Teilnehmerfreistellungskosten erbracht werden. Die Sach- bzw. Dienstleistungen sind anhand aktueller und nachprüfbarer schriftlicher Unterlagen zu belegen, aus denen klar und transparent hervorgeht, welche Kosten für die Eigenleistungen tatsächlich angefallen sind.

Auch Drittmittel (beispielsweise Mittel von Clusterbeteiligten) können zur Erbringung des Eigenanteils herangezogen werden. Drittmittel sind als Barmittel einzubringen. Es darf sich bei den Drittmitteln nicht um Zuwendungen handeln.

1.12 Wie und mit welchem Betrag können die pauschalierten Teilnehmerfreistellungskosten angerechnet werden?

Die pauschalierten Teilnehmerfreistellungskosten können von einem Zuwendungsempfänger angerechnet werden, der eine Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahme zur Erreichung der Projektziele durchführt. Pauschal wird hier ein Betrag von 31 €/Stunde/freigestellte Teilnehmerin bzw. freigestellten Teilnehmer angesetzt. Wenn die tatsächlichen Lohnkosten unter dem Pauschalbetrag liegen, müssen statt des Pauschalbetrags die tatsächlichen Lohnkosten angesetzt werden.

1.13 Kann man sich an mehreren Ausbildungsclustern beteiligen – also mehrere Projektskizzen einreichen?

Ja, Skizzeneinreichenden steht es frei, sich an mehreren Clustern zu beteiligen, sofern diese inhaltlich und/oder regional hinreichend voneinander abgegrenzt sind.

1.14 Wann soll das Projekt starten – vorausgesetzt das eingereichte Projekt wird zur Förderung ausgewählt?

Der Projektstart ist derzeit zum 15. Juni 2024 geplant.

1.15 Was passiert, wenn meine Projektskizze nicht erfolgreich war?

Eine Benachrichtigung erfolgt schriftlich. Für diejenigen, deren Projektskizze nicht erfolgreich war, gibt es die Möglichkeit, ein Feedbackgespräch wahrzunehmen. Dieses wird durch den Projektträger angeboten und beinhaltet die Besprechung der Gründe für die Ablehnung.

1.16 Gibt es einen Rechtsanspruch auf die Förderung?

Nein.

2. Fragen zum Kreis der antragsberechtigten Einrichtungen

2.1 Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Innungen, private und kommunale Bildungsträger, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, außerbetriebliche Weiterbildungsstätten, Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsfördergesellschaften, Kammern sowie wirtschaftsnahe Einrichtungen mit Betriebsstätte oder Niederlassung in den Braunkohleregionen der Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen nach § 2 des InvKG oder mit Betriebsstätte oder Niederlassung außerhalb des Geltungsbereichs des § 2 InvKG bei Verbundprojekten (d.h. wenn zwei oder mehr Clusterpartner Mittel beim Zuwendungsgeber beantragen; vgl. Frage 4.2) mit mindestens einer Antragstellerin bzw. einem Antragsteller des Ausbildungsclusters mit Betriebsstätte oder Niederlassung in den Braunkohleregionen.

Des Weiteren muss bei Antragstellerinnen und Antragstellern die Eignung zur Verwendung öffentlicher Mittel gewährleistet sein. Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellerinnen und Antragstellern gewährt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen (vgl. VV zu § 44 BHO Absatz 1.2).

Alle Cluster- bzw. Verbundbeteiligten müssen in der Lage sein, die Durchführung des Projektes personell und materiell abzuwickeln.

3. Fragen zur Projektskizze (erste Verfahrensstufe)

3.1 Wie soll die Projektskizze gestaltet sein?

Jedes Ausbildungscluster reicht **eine gemeinsame Skizze** über „easy-Online“ ein (vgl. Frage 3.4).

Die Projektskizze besteht aus zwei Teilen: einem **Deckblatt**, das die wichtigsten Eckdaten enthält (vgl. Punkt 5.2.1 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023), und einer Beschreibung des Konzepts zum Ausbildungscluster 4.0 (**Clusterkonzept**).

Das **Clusterkonzept** muss Folgendes enthalten:

- eine **Bedarfsanalyse** für die Branche oder den Wirtschaftszweig des Clusters inkl. Umsetzungskonzept (vgl. Frage 3.2)
- Angaben zum voraussichtlichen **zeitlichen Bedarf der Umsetzung**
- Angaben zum Umfang der **Projektkosten** inkl. einer tabellarischen Finanzübersicht, die Angaben dazu enthält, welche Clusterbeteiligten planen, in der zweiten Verfahrensstufe eigene Mittel zu beantragen (vgl. Frage 4.1) und nach den unter Frage 5.1 aufgeführten Kosten unterscheidet
- Angaben zum **Eigenanteil** der Interessentinnen und Interessenten
- Angaben zur **Höhe der beantragten Zuwendung**
- ggf. weitere Punkte, die für eine Beurteilung des Vorschlages von Bedeutung sein könnten

Bereits vorliegende Interessensbekundungen („Letters of Intent“) der Clusterbeteiligten sind der Skizze in Form von separaten Schreiben beizufügen.

Vorlagen für die Erstellung der Projektskizze und der Anlagen finden Sie unter folgendem <https://vdivde-it.de/formulare-fuer-foerderprojekte>. Es wird darum gebeten, diese Vorlagen zu verwenden.

Weitere Angaben zur Projektskizze finden Sie unter Punkt 5.2.1 der Bekanntmachung vom 12.09.2023 (veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023).

3.2 Was soll die Bedarfsanalyse beinhalten?

Die Grundlage für das Clusterkonzept ist eine zuvor erarbeitete regionale Bedarfsanalyse der Branche oder des Wirtschaftszweigs des Clusters, die darstellt, welche Berufe der Branche oder des Wirtschaftszweigs den Strukturwandel gemäß dem Leitbild der entsprechenden Braunkohleregion voranbringen. Die Bedarfsanalyse soll eine Bestandsaufnahme hinsichtlich der derzeit unbesetzten Ausbildungsplätze in der Branche enthalten und auf der Grundlage geeigneter wirtschaftlicher Kennzahlen erstellt sein. Zudem sind geeignete Indikatoren für die Bewertung des Ausbildungsclusters 4.0 aufzuzeigen (vgl. auch Punkt 5.1.1 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023).

Mit Hilfe der Bedarfsanalyse soll herausgearbeitet werden, wie die geplanten Clusteraktivitäten (Umsetzungskonzept) den regionalen Strukturwandel gemäß dem Leitbild der Region in der Branche bzw. dem Wirtschaftszweig des Clusters voranbringen und wie sich das Clusterkonzept

in die strukturpolitischen Maßnahmen zur Fachkräftesicherung mit der dualen Berufsausbildung in der Braunkohleregion einbettet.

Im Umsetzungskonzept soll dargestellt werden, wie die Zusammenarbeit der Clusteragentin bzw. des Clusteragenten und der Clusterbeteiligten (Zusammenarbeit im Cluster) sowie die Zusammenarbeit mit den etablierten Ausbildungsakteuren vor Ort (Zusammenarbeit mit Dritten) geplant ist, welchen Mehrwert die Cluster in der Region leisten und welche Vorteile und Potenziale sich für die Clusterbeteiligten durch die Zusammenarbeit ergeben. Zudem soll deutlich werden, wie eine zukunftsgerichtete Ausbildung auf der Basis bestehender Ausbildungsordnungen in den Unternehmen gestaltet und wie (d.h. insbesondere durch welche konkreten Maßnahmen, Formate etc.) ein Fokus auf die Ausbildungsqualität sowie die Vermittlung digitaler Kompetenzen und auf Aspekte der Nachhaltigkeit gelegt werden soll. Dabei soll der Bezug zu den regionalen Bedarfen herausgearbeitet werden, d.h. es soll ersichtlich sein, mit welchen Clusteraktivitäten (Maßnahmen, Formaten etc.) und unter Einbezug welcher Beteiligten die regionalen Bedarfe adressiert werden sollen.

3.3 Gibt es Formatvorgaben für die Projektskizzen?

Das Deckblatt sollte, unter Verwendung einer gut lesbaren Schriftgröße (mind. 11 Punkt), eine A4-Seite nicht überschreiten. Das Clusterkonzept (vgl. Frage 3.1) darf maximal 14 A4-Seiten umfassen. Tabellen sollten mindestens Schriftgröße 9 haben. Interessensbekundungen sind von der Seitenbegrenzung ausgenommen.

Das Überschreiten der Seitenbegrenzung der Konzeptbeschreibung kann zum Ausschluss der Projektskizze führen.

Verwenden Sie für die Dokumente bitte folgendes Format:

- Ein PDF bestehend aus Deckblatt und Clusterkonzept
- Ein PDF mit den gebündelten Interessensbekundungen der Clusterbeteiligten

3.4 Wie wird die Projektskizze eingereicht?

Die Projektskizze muss auf elektronischen Weg über das elektronische Formularsystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) übermittelt werden. Einreichungen auf anderem Wege (z. B. per Telefax oder E-Mail) können nicht berücksichtigt werden. I. d. R. reicht der Clusteragent die Skizze für das geplante gemeinsame Ausbildungscluster ein.

Der Projektträger bietet Webinare als Einführungen in das Programm an. Termine und Anmeldemodalitäten finden Sie unter <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Ausbildung-und-Beruf/ausbildungscluster-40-in-den-braunkohleregionen.>

3.5 Sollen sich die Ausbildungscluster auf eine gemeinsame Projektskizze beschränken?

Ja, unabhängig davon, ob es sich um ein Einzel- oder ein Verbundprojekt (vgl. Frage 4.2) handelt, ist eine gemeinsame Projektskizze – i. d. R. durch die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten – einzureichen.

3.6 Muss die Projektskizze postalisch eingereicht werden?

Nein, die Projektskizze soll nur über das elektronische Formularsystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) eingereicht werden (vgl. Frage 3.4).

3.7 Gilt die Vorlagefrist als Ausschlussfrist?

Ja.

3.8 Was ist bei Stichwort bzw. Akronym zu beachten?

Jedes Projekt benötigt ein Stichwort bzw. Akronym. Es darf maximal 15 Zeichen lang sein und nur Buchstaben, Ziffern sowie Bindestriche enthalten, jedoch keine anderen Sonderzeichen, Umlaute oder ß.

Das Akronym, das in der ersten Verfahrensstufe (= Skizzenphase) verwendet wird, ist – wenn die Projektskizze erfolgreich ist – auch in der zweiten Verfahrensstufe (= Antragsphase) für den Antrag bzw. die Anträge der Verbundpartner (einzureichen über „easy-Online“) zu nutzen.

3.9 Darf man in der Projektskizze auf andere relevante Materialien verweisen (z.B. in Form von Links)?

Alle zur Bewertung des Vorhabens relevanten Informationen müssen in der (im Umfang begrenzten) Projektskizze enthalten sein. Entsprechend ist die Verwendung von Links zum Verweis auf weitere Materialien/Informationen nicht sinnvoll, da die verlinkten Informationen nicht in die Bewertung der Skizze einbezogen werden.

3.10 Von wem werden die Projektskizzen bewertet?

Die Skizzen werden zur Diskussion sowie fachlichen Bewertung der Förderfähigkeit einer Expertenjury vorgelegt werden. Die an der Bewertung beteiligten Personen sind zur Neutralität und Geheimhaltung verpflichtet.

3.11 Besteht die Möglichkeit, dass der Projektträger vorab Projektskizzen prüft, um bestimmte Fragen zu klären?

Eine vorherige Bewertung/Einschätzung von Projektskizzen durch den Projektträger ist nicht möglich. Nach Eingang der Projektskizze prüft der Projektträger die Einhaltung der formalen Anforderungen. Anschließend werden die Projektskizzen zur Bewertung an die Expertinnen und Experten der Jury weitergeleitet.

4. Fragen zum Antrag (zweite Verfahrensstufe)

4.1 Wer reicht einen Antrag ein?

Die Clusteragentin bzw. der Clusteragent, welche bzw. welcher gemäß ihrer bzw. seiner Aufgabe (vgl. Frage 1.7) die Aktivitäten des Clusters organisiert und koordiniert, beantragt die Mittel, die sie bzw. er für diese Tätigkeiten benötigt. Darunter fallen unter anderem Mittel für Personalkosten, Sach- und Reisemittel für die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten, Reisekosten für überregionale Vernetzungstreffen und Workshops für Clusterbeteiligte und Mittel für die Organisation und Durchführung von Imagekampagnen (Teilnahmegebühren, Reisekosten und Informationsmaterialien), von Weiterbildungskursen für Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Auszubildende des Clusters und für die Öffentlichkeitsarbeit des Clusters (vgl. Frage 5.1).

Zusätzlich können auch weitere Clusterbeteiligte Fördermittel beantragen. Ob dies sinnvoll ist, hängt vom Einzelfall ab.

4.2 Was ist der Unterschied zwischen einem Einzel- und einem Verbundprojekt?

Um ein Einzelprojekt handelt es sich, wenn nur ein Zuwendungsempfänger (hier die Clusteragentin oder der Clusteragent) für die Durchführung eines Projekts Mittel vom Zuwendungsgeber erhält; die Clusterbeteiligten wirken ohne eigene Zuwendung an der Erreichung der Projektziele mit. Um ein Verbundprojekt handelt es sich, wenn mindestens zwei Zuwendungsempfänger (die Clusteragentin oder der Clusteragent und mindestens ein weiterer Akteur) Mittel für die Durchführung eines Projekts vom Zuwendungsgeber erhalten.

4.3 Welche Nebenbestimmungen gelten für diese Förderung?

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis des BMWK (vgl. Frage 4.4), da es sich um eine Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung auf Kostenbasis handelt.

4.4 Wo finde ich die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis?

Die Richtlinie sowie weitere Informationen und Merkblätter sind unter dem folgenden Link zu finden: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk#t2 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) > Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK)).

4.5 Was muss der Antrag beinhalten?

Die wesentlichen Bestandteile des Projektantrags sind das über ‚easy-online‘ ausgefüllte AZK-Formular, die Vorhabenbeschreibung (basierend auf der eingereichten Projektskizze) und der Anhang.

Die **Vorhabenbeschreibung** muss Folgendes enthalten (vgl. auch Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis; vgl. Frage 4.11 sowie Punkt 5.2.2 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023):

- Deckblatt (Deckblatt der Projektskizze, ggf. ergänzt um weitere Clusterbeteiligte)
- Clusterkonzept (Clusterkonzept der Projektskizze, ggf. ergänzt um die Umsetzung der Auflagen der Expertenjury)
- **Konzept zur Erfolgskontrolle** mit:
 - einer Darstellung der Projektziele und deren Bezüge zu den förderpolitischen Zielen (vgl. Frage 4.6),
 - einer vorhabenbezogenen Ressourcen- und Meilensteinplanung (Arbeitsplan; vgl. Frage 4.7)
 - einem Verwertungsplan (vgl. Frage 4.8)
- eine Beschreibung der Notwendigkeit der Zuwendung
- eine Darstellung der fachlichen insbesondere branchenspezifischen und administrativen Kompetenzen der Antragstellenden zur Durchführung des Projekts, inkl. einer Darstellung von Vorarbeiten, die in das Vorhaben einfließen sollen
- ggf. Umsetzung der Auflagen der Expertenjury (vgl. Frage 4.9)

Die Interessenbekundungen der Clusterbeteiligten sind dem Antrag in Form von unterschriebenen, separaten Schreiben beizufügen (Anhang). Es ist zu bestätigen, dass die Clusterbeteiligten eine Kooperationsvereinbarung geschlossen haben bzw. dass eine solche in Vorbereitung ist (vgl. Frage 1.5).

Der Antragsteller muss nachweisen, dass das Cluster den **für das Projekt erforderlichen Eigenanteil** aufbringen kann und dass er eine **gesonderte Aufzeichnung und Abrechnung der Fördermittel im Rahmen des Rechnungswesens** vornimmt. Zudem müssen Antragsteller bei einem erstmaligen Antrag und auf Verlangen auch bei weiteren Anträgen Unterlagen zur Bonitätsprüfung beifügen.

Bei einem Verbundprojekt (vgl. Frage 4.2) reichen alle Verbundpartner (Clusterbeteiligte, die eigene Mittel beantragen) einen eigenen Projektantrag ein.

Weitere Informationen und Hilfestellungen zur Antragstellung erhalten die, in der ersten Verfahrensstufe ausgewählten, Projekte mit der Empfehlung zur Antragstellung.

4.6 Was ist bei der Darstellung der Projektziele zu beachten?

Das Ziel des Projektes ist verständlich und überprüfbar zu beschreiben und die angestrebten Arbeitsziele sind zu nennen. Zudem soll dargestellt werden, wie die Ziele des Projekts zu den Zielen des Förderprogramms (vgl. Frage 1.1) beitragen.

4.7 Was soll die vorhabenbezogene Ressourcen- und Meilensteinplanung enthalten?

Die vorhabenbezogene Ressourcen- und Meilensteinplanung, auch Arbeitsplan genannt, legt den Arbeitsumfang und -ablauf, der unter ökonomisch sinnvollem Einsatz von Ressourcen notwendig ist, im Einzelnen fest. Es sind eindeutige Zielindikatoren oder -kriterien und Meilensteine zu

definieren, die mit angemessenem Aufwand zum Projektabschluss für die Prüfung des Verwendungsnachweises geeignet sind. Meilensteine sind inhaltlich und zeitlich auszuformulieren und festzulegen.

4.8 Was soll der Verwertungsplan enthalten?

Es ist darzustellen, welche Erfolgsaussichten im Falle positiver Projektergebnisse bestehen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Übertragung des Clusterkonzepts auf weitere Regionen im Strukturwandel und einer Verstetigung bzw. Fortführung des Clusters nach Ende der Förderlaufzeit. Es soll auch dargestellt werden, wie die Transferphase zur

Verstetigung in der Praxis genutzt werden kann. Dabei ist zu erläutern, wie sich die Clusterbeteiligten bei der Fortführung integrieren und ob gegebenenfalls weitere Organisationen einbezogen werden können.

4.9 Was ist mit „Auflagen der Expertenjury“ gemeint?

Auflagen sind von der Expertenjury (während der ersten Verfahrensstufe) auferlegte Bestimmungen zur Nachbesserung des Konzepts. Die Auflagen sind zu erfüllen, damit das Projekt förderfähig ist.

4.10 Gibt es Formatvorgaben für den Antrag?

Die Vorhabenbeschreibung (das heißt der Antrag exklusive des AZK-Formulars und eventueller Anhänge) darf, unter Verwendung einer gut lesbaren Schriftgröße (min. 11 Punkt), 30 A4-Seiten nicht überschreiten. Tabellen sollten mindestens Schriftgröße 9 haben. Interessensbekundungen sind von der Seitenbegrenzung ausgenommen.

Das Überschreiten der Seitenbegrenzung der Vorhabenbeschreibung kann zum Ausschluss des Antrags führen.

Verwenden Sie für die Dokumente bitte folgendes Format:

- Ein PDF bestehend aus Deckblatt und Vorhabenbeschreibung
- Ein PDF mit den gebündelten Interessensbekundungen der Clusterbeteiligten

4.11 Wo ist die Richtlinie für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis zu finden?

Die Richtlinie sowie weitere Informationen und Merkblätter sind unter dem folgenden Link zu finden: https://foerderportal.bund.de/easy/easy_index.php?auswahl=formularschrank_foerderportal&formularschrank=bmwk#t2 (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) > Zuwendungen auf Kostenbasis (AZK))

4.12 Wie wird der Antrag eingereicht?

Der Projektantrag muss über das elektronische Formularsystem „easy-Online“ (<https://foerderportal.bund.de/easyonline/>) innerhalb von acht Wochen nach der Antragsaufforderung eingereicht werden.

4.13 Welche Signaturformen sind möglich?

Um den Antrag (vgl. Frage 4.5) zu signieren, kann eine qualifizierte elektronische Signatur (gemäß eIDAS-Verordnung gelisteter Vertrauensdiensteanbieter) oder das TAN-Verfahren (vgl. Frage 4.14) genutzt werden. Die Unterschrift per Hand (Papierausdruck, Unterschrift per Hand und Versand per Post) ist zu vermeiden.

4.14 Was ist das TAN-Verfahren?

Der Antrag muss über das easy-Online Portal eingereicht werden (vgl. Frage 4.12) und kann dort über das TAN-Verfahren verifiziert werden. Mit dem TAN-Verfahren haben Sie die Möglichkeit das eingereichte Antragsformular mittels einer an eine E-Mailadresse gesendete TAN zu verifizieren.

4.15 Kann eine Förderung auf Ausgabenbasis beantragt werden?

Nein, die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung auf Kostenbasis gewährt.

4.16 Welche Bewertungskriterien werden bei der Antragprüfung herangezogen?

Sollten die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle in der ersten Verfahrensstufe positiv bewerteten Ausbildungscluster 4.0, die formal und kaufmännisch den Anforderungen genügen, zu fördern, wird nach folgenden übergeordneten gleichwertigen Bewertungskriterien priorisiert (vgl. Punkt 5.2.2 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023):

- Ausmaß des regionalen Strukturwandelbedarfs in der Branche bzw. dem Wirtschaftszweig des Clusters
- Größe und Messbarkeit des durch das Cluster entstehenden Mehrwerts zur Gestaltung zukunftsgerichteter Ausbildungen
- Vorteile und Potenziale für die Clusterbeteiligten
- Fokussierung auf Ausbildungsqualität und die Vermittlung digitaler Kompetenzen und Aspekte der Nachhaltigkeit im Cluster
- Verstetigungspotenzial des Clusters
- Plausibilität des Clusters

5. Fragen zu den zuwendungsfähigen Kosten

5.1 Welche Kosten sind zuwendungsfähig?

- 1) Personalkosten für eine Vollzeitstelle sowie Sachmittel und Reisekosten für die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten (vgl. Frage 5.7);
- 2) Reisekosten für überregionale Vernetzungstreffen und Workshops für Mitglieder des Clusters, die vom Projektträger organisiert und durchgeführt werden (vgl. Frage 5.2);
- 3) Kosten für eine tages- oder stundenweise sozialpädagogische Beratung durch dafür qualifiziertes Ausbildungspersonal im Cluster oder durch die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten, soweit die Inanspruchnahme von Förderinstrumenten des Bundes (z. B. Assistierte Ausbildung) und der Länder nicht ausreichend ist;
- 4) Teilnahmegebühren, Reisekosten und Informationsmaterialien für eine Imagekampagne der Cluster (u. a. in Schulen und Vereinen, Ausbildungsmessen, in den sozialen Medien) zur direkten Ansprache von Jugendlichen;
- 5) Kosten für Weiterbildungskurse (auch Online-Kurse) sowie für zusätzliches Lehr- und Lernmaterial zu den Themen Ausbildungsqualität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit für Ausbilderinnen und Ausbilder;
- 6) Zusatzkurse für Auszubildende, u. a. zu Digitalisierung und Nachhaltigkeit;
- 7) Kosten für den Unterricht, der nicht der Einhaltung verbindlicher Ausbildungsnormen dient, an außerbetrieblichen Weiterbildungsstätten;
- 8) anteilige Unterbringungskosten für Auszubildende (z. B. Internatsunterbringung);
- 9) Kosten für technische Ausstattung zur Vernetzung der Unternehmen und der Auszubildenden innerhalb des Clusters und mit dem Clusteragenten, inkl. entsprechender Software;
- 10) Kosten für die Öffentlichkeitsarbeit der Cluster (z. B. einer eigenen Cluster-Website, Webinare, Informationsveranstaltungen).

Die aufgeführten Kosten sind zuwendungsfähig, soweit keine anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten wie Bundes- oder Landesförderprogramme oder Berufsausbildungsbeihilfe hierfür in Anspruch genommen werden können (vgl. Punkt 4.3 der Bekanntmachung vom 12.09.2023, veröffentlicht im BAnz am 18.09.2023).

5.2 Welche überregionalen Vernetzungstreffen und Workshops werden vom Projektträger organisiert und durchgeführt?

Der Projektträger VDI/VDE-IT unterstützt die Ausbildungscluster während der Förderlaufzeit mit einem vielfältigen Angebot an Vernetzungstreffen und in Zusammenarbeit mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW Köln) entwickelten Qualifizierungsmaßnahmen zur Clusterprofessionalisierung sowie Weiterbildungen zu den Themen Ausbildungsqualität, Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Die Reisemittel für diese Veranstaltungen sind zuwendungsfähig und sollen bei der Kalkulation der Projektkosten berücksichtigt werden. Für folgende Veranstaltungen sollen Reisekosten einkalkuliert werden:

Vernetzungstreffen für Clusteragentinnen bzw. -agenten und Clusterbeteiligte:

- insgesamt zwölf eintägige Veranstaltungen (fünf in Berlin und sieben in den Revieren), jeweils drei pro Jahr (2024, 2025, 2026 und 2027)

Qualifizierungsmaßnahmen für Clusteragentinnen bzw. -agenten und Clusterbeteiligte:

- insgesamt acht eineinhalbtägige Veranstaltungen (in Berlin), jeweils zwei pro Jahr (2024, 2025, 2026 und 2027)

Weiterbildungen für Ausbilderinnen bzw. Ausbilder und Auszubildende der Cluster:

- insgesamt acht dreitägige Veranstaltungen (in Berlin), jeweils zwei pro Jahr (2024, 2025, 2026 und 2027)

Die Angebote werden vom Projektträger bedarfsgerecht organisiert und können daher letztendlich abweichen von den oben gemachten Angaben.

5.3 Gibt es in dieser Richtlinie eine Projektpauschale?

Eine Projektpauschale kann in dieser Richtlinie nicht gewährt werden.

5.4 Was muss beim Ansatz der Personalkosten der Clusteragentinnen bzw. -agenten beachtet werden?

Grundsätzlich muss aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung der Personalaufwand eindeutig und genau hervorgehen. Die Vergütung muss angemessen sein.

Hier finden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis Anwendung (vgl. Frage 4.3).

5.5 Können Tariferhöhungen mit einkalkuliert werden?

Fiktive Gehaltsbestandteile sind nicht zuwendungsfähig (bspw. zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht beschlossene Tarifsteigerungen). Zuwendungsfähig sind Tariferhöhungen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits beschlossen wurden ebenso wie tarifliche Stufenanstiege.

5.6 Wann und in welcher Höhe können Aufträge an Dritte vergeben werden?

Aufträge können für projektbezogene Leistungen vergeben werden, wenn die Vergabe unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt. Dabei sollte die Gesamtsumme aller Auftragsvergaben 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht übersteigen. Der Leistungsumfang der Aufträge, der Projektbezug sowie der Bezug zum Arbeitsprogramm müssen dargestellt werden. Im Rahmen der Antragstellung sind beispielhafte Angebote oder eine detaillierte Kalkulation zur Plausibilisierung der Auftragssumme beizufügen. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (vgl. Frage 4.3) sind zu beachten.

Aufträge an Dritte im Rahmen der Zuwendung dürfen erst dann erteilt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

5.7 Was ist mit „Sachmitteln für die Clusteragentin bzw. den Clusteragenten“ gemeint?

Hiermit sind Mittel für die Anschaffung von beispielsweise Verbrauchsmaterial oder Geschäftsbedarf gemeint, die die Clusteragentin oder der Clusteragent für die Durchführung seiner Tätigkeit als Clusteragentin oder Clusteragent benötigt. Die Notwendigkeit der Sachmittel muss aus dem Arbeitsplan der Vorhabenbeschreibung im Rahmen der Antragstellung eindeutig und genau hervorgehen.